

3888/AB XX.GP

zur Zahl 3919/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik - Pablé und Dr. Harald Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einschränkung der behördlichen Anzeigepflicht, gerichtet und folgende Frage gestellt:

“Werden Sie im Bereich der an Kindern und Jugendlichen begangenen Straftaten dafür eintreten, die Anzeigepflicht der Behörden wieder zu erweitern?

Wenn nein, warum sind Sie der Meinung, daß gerade bei Straftaten mit einer erschreckend hohen Dunkelziffer und meist wehrlosen Opfern darauf verzichtet werden kann, behördlich bekanntgewordene Delikte auch den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen?”

Ich beantworte diese Frage wie folgt:

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, das dem Anliegen des Opferschutzes besonderes Augenmerk widmete, wurde auch die Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen präzisiert und eingeschränkt. Dabei ging es nicht nur darum, den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre von Beschuldigten und Zeugen dem grundlegenden Ziel der Strafprozeßordnung, der Wahrheitsfindung, gegenüberzustellen, sondern auch darum, andere Prinzipien un-

serer Rechtsordnung, insbesondere den das Kindschafts - und Jugendwohlfahrts - recht beherrschenden Grundsatz des Wohles des Kindes, auch im Strafverfahren und im Vorfeld eines solchen zu berücksichtigen.

In Abwägung der Interessen zwischen Opferschutz, effektiver Opferhilfe und legitimer Strafverfolgung kam man zum Ergebnis, Behörden und öffentliche Dienststellen dann von der Anzeigepflicht nach § 84 StPO auszunehmen, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Den Vertretern der Behörden und öffentlichen Dienststellen wurde dabei jedoch eine gewissenhafte - berufsspezifische - Interessenabwägung auferlegt (vgl. den Bericht des Justizausschusses, 1157 BlgNR XVIII. GP, 8). Mit dieser Regelung wurde auch übereinstimmenden Forderungen der mit Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und des Opferschutzes befaßten öffentlichen und privaten Einrichtungen entsprochen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Einschränkung der Anzeigepflicht nach § 84 StPO sind positiv zu bewerten; es haben sich dadurch keineswegs Nachteile für die Strafverfolgung ergeben. In den Jahren 1995 und 1996 ist die Zahl der bekanntgewordenen Fälle sexuellen Kindesmißbrauchs um 25 %, der ermittelten Tatverdächtigen um 23 % und der Verurteilten um 24 % angestiegen. Diese Entwicklung ist nach Meinung von Fachleuten auf eine allgemein erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilität, nicht zuletzt auch bei den mit der Betreuung Jugendlicher befaßten öffentlichen Stellen, zurückzuführen.

Gerade im Interesse des Opferschutzes sehe ich keinen Anlaß für eine Wiedereinführung der unbedingten Anzeigepflicht. Die betroffenen Behörden und öffentlichen Dienststellen kommen vielfach nur dann in Kenntnis der strafbaren Handlung, wenn die Anzeigenden eine glaubwürdige Zusicherung der Vertraulichkeit ihrer Mitteilung erwarten können. Deren Hauptinteresse ist zumeist nicht auf die Strafverfolgung einer Person, sondern auf eine effektive Hilfe für das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen gerichtet.

Eine unbedingte Anzeigepflicht brächte insbesondere auch die Gefahr mit sich, daß ein Strafverfahren in Gang gesetzt wird, ohne daß für das betroffene Kind und dessen Betreuungspersonen genügend Zeit bleibt, sich darauf vorzubereiten. Anerkannte Experten auf dem Gebiet der Kinder - und Jugendpsychiatrie verweisen dar -

auf, daß Interventionsfehler sich für das Kind bzw. den Jugendlichen verhängnisvoll und für die beabsichtigte strafrechtliche Verfolgung des Täters behindernd auswirken können. Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung werden für die therapeutische Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers als besonders wichtig beschrieben (Max Friedrich, Tatort Kinderseele - sexueller Mißbrauch und die Folgen [1998] 99 f.). Eine unbedingte Anzeigepflicht könnte außerdem die Gefahr des Abschiebens der Verantwortung an die Strafverfolgungsbehörden - gerade in heiklen Fällen und im ungünstigsten Augenblick - hervorrufen, wenn eine ausreichende Verifizierung des Tatverdachts noch nicht möglich ist, und so kontraproduktive Wirkungen entfalten.

Auch die Tätigkeit von speziellen, in letzter Zeit schrittweise eingerichteten "Kinderschutzgruppen" in Krankenanstalten, die in erster Linie die therapeutischen und präventiven Notwendigkeiten abschätzen, mit den Jugendwohlfahrtsbehörden zusammenarbeiten und die Kooperation der Eltern oder Sorgeberechtigten sicherzustellen trachten, wäre ohne Einschränkung der Anzeigepflicht stark behindert. Die Einschränkung der Anzeigepflicht hat demnach nicht nur zur weiteren Sensibilisierung der betroffenen Berufsgruppen beigetragen, sondern auch eine beträchtliche Erweiterung der Möglichkeiten zur Beratung, Betreuung und Prävention und damit eine Hinwendung zu effizienter Hilfestellung bewirkt. Im übrigen wird durch die Einschränkung der Anzeigepflicht weder das Recht zur Anzeigeerstattung noch die in vielen Fällen parallel laufende und oft unerläßliche Strafverfolgung ausgeschlossen.

Eine Rückkehr zur Rechtslage vor der Neuregelung der Anzeigepflicht nach § 84 StPO im Jahr 1993 würde eine ausschließlich repressive Betrachtungsweise in den Vordergrund stellen, die allein weder dem vorrangigen Anliegen des Opferschutzes noch den vielfältigen psychologischen, familiären und sozialen Problemstellungen in diesem Deliktsbereich gerecht würde.